

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Economics and Business “
an der Universität Passau**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen und Prüfungen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 16 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Veranstaltungsangebot
- § 25 Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Anlage 1: Umrechnung von Noten
- Anlage 2: Beschreibung der Modulblöcke
- Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang International Economics and Business an der Universität Passau

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs International Economics and Business sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie befähigt sind, ökonomische Problemstellungen, die von der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaftsprozesse aufgeworfen werden, mit wissenschaftlichen Methoden analytisch und empirisch zu bearbeiten. ²Die primär volkswirtschaftlichen Methodenkompetenzen werden gezielt um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzt.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv angelegten Masterstudiengangs „International Economics and Business“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt oder einen gleichwertigen Abschluss;
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNiCert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist;
3. bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang International Economics and Business gemäß Anlage 3.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung nach Anlage 3 Nr. 3.2 unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur

Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum 15. Januar des auf den Studienbeginn folgenden Jahres nachgewiesen werden. ²Über die Aufnahme entscheidet die Eignungskommission. ³Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Anderenfalls gewährt die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten, einschließlich 20 ECTS-Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 100 ECTS-Leistungspunkte.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 4 im Umfang von mindestens 100 ECTS-Leistungspunkten; Hierbei müssen mindestens jeweils 10 ECTS-

Leistungspunkte in den in folgenden vier Modulblöcken erworben werden:

1. Statistische und theoretische Grundlagen
2. Globalization, Geography and the Multinational Firm
3. International Finance
4. Governance, Institutions and Anticorruption.

Zudem können ECTS-Leistungspunkte in den folgenden Modulblöcken erworben werden.

5. Wirtschaftsfremdsprache (maximal 12 ECTS-Leistungspunkte)
6. Interdisziplinärer Modulblock (maximal 12 ECTS-Leistungspunkte)
7. Schlüsselqualifikationen (maximal 3 ECTS-Leistungspunkte).

2. der Masterarbeit gemäß § 17. Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern oder Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang International Economics and Business an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, erbracht.
- (2) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die den einzelnen Prüfungsleistungen gegebenenfalls zugeordneten ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog. ⁹Bei Änderungen des Modulkatalogs ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹⁰Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹¹Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache abgelegt, in der die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten wurden. ¹²Über Abweichungen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden.

§ 11 Punktekontensystem

- (1) ¹Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Ein Modul ist bestanden und die ECTS-Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder Kandidatin gutgeschrieben, wenn das Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder, falls eine Notenvergabe

nicht erfolgt, mit "bestanden" bewertet worden ist. ⁴Anlage 2 Nr. 5 Satz 8 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines Studierenden oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Leistungspunkten erfolgen. ²Die Anerkennung der Masterarbeit ist mit Ausnahme der in § 17 Abs. 4 geregelten Fälle ausgeschlossen. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Wege eines Abkommens über einen gemeinsamen Masterabschluss mit einer ausländischen Hochschule erbracht werden; in diesem Fall sind entsprechende Regelungen in den betreffenden Verträgen vorzusehen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und

in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 18 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder Kandi-

datin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 17 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 35 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission an einer ausländischen Partnerhochschule der Universität Passau oder an einer inländischen Hochschule, mit der im Rahmen der Master-Programme der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung besteht, angefertigt und von dieser bewertet werden. ²§ 12 Abs. 1 und 2 finden entsprechend Anwendung.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 120.000 Anschläge nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter

oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer oder Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 18 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach den Vorgaben des Modulkatalogs gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten ge-

wichteten Durchschnitt der Modulnoten berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Bestehen der Masterprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren.

(2) ¹Die nach § 5 Nrn. 1 und 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(3) ¹Eine nicht bestandene Masterprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 5 Nrn. 1 und 2 erforderlichen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 2 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf der verlängerten Frist nach Satz 2 nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1, 2 und 3 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über das Bestehen der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 23 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 24 Veranstaltungsangebot

¹Das Angebot an Lehrveranstaltungen geht aus dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hervor. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Modulblöcken ergibt sich aus der Gliederung des Vorlesungsverzeichnisses.

§ 25 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 18) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 18 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Anlage 2: Beschreibung der Modulblöcke

1. Im Modulblock „Statistische und theoretische Grundlagen“ sind mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Dieser Modulblock umfasst mikrotheoretische und mathematische Grundlagen sowie empirische Methoden. Beispielhafte Veranstaltungen sind Ökonometrie; Zeitreihenanalyse; Einführung in E-Views; Volkswirtschaftliche Datenanalyse; Mikroökonometrie; Fortgeschrittene Mikroökonomik; Spieltheorie; Behavioral Game Theory. Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse erwartet, die erkennen lassen, dass der oder die Studierende das methodische Rüstzeug zum Verständnis des Standes der Forschung im Fach exemplarisch beherrscht.
2. Im Modulblock „Globalization, Geography and the Multinational Firm“ sind mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Dieser Modulblock umfasst vertiefte Veranstaltungen zu internationalem Handel, Investitionen und Wettbewerb. Beispielhafte Veranstaltungen sind International Trade and the Multinational Firm; Handelspolitik, Internationale Integration und Welthandelsystem; New Economic Geography; Standorttheorien, Cluster und Netzwerke; Internationale Besteuerung; Internationaler Steuerwettbewerb; Organisation und Management internationaler Wertschöpfungsprozesse. Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse der Inhalte der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.
3. Im Modulblock „International Finance“ sind mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Dieser Modulblock umfasst vertiefte Veranstaltungen zu Wechselkursen, Finanz- und Kapitalmärkte und internationale Finanzströme. Beispielhafte Veranstaltungen sind Monetäre Außenwirtschaft; Geld, Zins und Inflation; Fortgeschrittene Makroökonomik; Empirical Finance; Fallstudien in monetärer Ökonomik; Kapitalmarkttheorie; Finanzmarkttheorie; Erfolgs- und Risikopolitik; Unternehmensbewertung. Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse der Inhalte der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.
4. Im Modulblock „Governance, Institutions and Anticorruption“ sind mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Dieser Modulblock umfasst vertiefte Veranstaltungen zu Governance, zur Wirkung von Anreizen und Institutionen sowie zu Korruption und Betrug im privaten und öffentlichen Sektor. Beispielhafte Veranstaltungen sind Economics of Corruption; Anticorruption and the Design of Institutions; Wachstum; Prüfungslehre; Political Economy; Case Studies in Corporate Fraud and Forensic Accounting; Regulation. Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse der Inhalte der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

5. Wird der Modulblock „Wirtschaftsfremdsprache“ gewählt, so sind dort eine oder zwei Fremdsprachen zu wählen. Dabei müssen entweder 6 oder 12 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Modulangebots (s. unten) erworben werden. Folgende Sprachen stehen zur Wahl: Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch. In Französisch und Spanisch sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die mindestens zum Besuch des Moduls M 4 (FFA Hauptstufe 1) berechtigen. In Englisch, sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die mindestens zum Besuch des Moduls M 5 (FFA Hauptstufe 2) berechtigen. In allen anderen Sprachen sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die zum Besuch des Moduls 3 (FFA Aufbaustufe) berechtigen. Module sind jeweils nur vollständig zu absolvieren. Dabei muss jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Ist eine Leistung nicht bestanden, so können dennoch die Kurse der nächst höheren Stufe besucht, Prüfungen abgelegt und Leistungspunkte erworben werden.

Modulangebot	SWS	Leistungspunkte
M 3 FFA Aufbaustufe 1	WS 4	6
FFA Aufbaustufe 2	SS 4	6
M 4 FFA Hauptstufe 1.1	WS 2	3
FFA Hauptstufe 1.2	SS 2	3
M 5 FFA Hauptstufe 2.1	WS 2	3
FFA Hauptstufe 2.2	SS 2	3

Die Kurse können jeweils auch in umgekehrter Reihenfolge absolviert werden.

Prüfungsleistungen	Ermittlung der Note	Note
FFA Aufbaustufe 1	– Klausur 1 (90 Minuten)	Note 1
FFA Aufbaustufe 2	– Klausur 2 (90 Minuten)	Note 2
FFA Aufbaustufe 1 <u>oder</u> FFA Aufbaustufe 2	– mündliche Leistung (ca. 10 Minuten)	Note 3

Die **Gesamtnote** errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den 3 Teilnoten.

FFA Hauptstufe 1.1	– Klausur 1 (90 Minuten)	Note 1
FFA Hauptstufe 1.2	– Klausur 2 (90 Minuten)	Note 2
FFA Hauptstufe 1.1 <u>oder</u> FFA Hauptstufe 1.2	– mündliche Leistung (ca. 10 Minuten)	Note 3

Die **Gesamtnote** errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den 3 Teilnoten.

FFA Hauptstufe 2.1	– Klausur 1 (120 Minuten)	Note 1
FFA Hauptstufe 2.2	– Klausur 2 (120 Minuten)	Note 2
FFA Hauptstufe 2.1 <u>oder</u> FFA Hauptstufe 2.2	– mündliche Leistung (ca. 15 Minuten)	Note 3

Die **Gesamtnote** errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den 3 Teilnoten.

6. Interdisziplinärer Modulblock. Im Rahmen dieses Modulblocks dürfen maximal 12 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Studierende sollen eine interdisziplinäre Ergänzung der Studieninhalte eigenständig entwickeln und sich an-

dererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten auf erhöhtem Niveau vertraut machen. Zu diesem Zweck können Kurse von Masterstudiengängen anderer Fakultäten der Universität Passau eingebracht werden. Auf Antrag prüft der Prüfungsausschuss die Eignung für den Master in International Economics and Business. Der Antrag ist vor Besuch der ausgewählten Lehrveranstaltung zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung eines volkswirtschaftlichen Hochschullehrers. Die Anforderungen und die Zahl der ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu den Studiengängen, deren Bestandteil die ausgewählten Lehrveranstaltungen sind.

7. Modulblock Schlüsselqualifikationen. Im Umfang von maximal 3 Kreditpunkten können Schlüsselqualifikationen der Universität Passau erworben werden. Mit diesen wird u.a. Sozialkompetenz ergänzend zum Studium erworben.

Anlage 3:

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang International Economics and Business an der Universität Passau

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang International Economics and Business an der Universität Passau setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Eignungskommission (Nr. 3) zu stellen (Ausschlussfristen). ²Der Nachweis über einen Abschluss gemäß Nr. 2.3.1 kann gemäß § 3 Abs. 3 bis zum 15. Januar des auf den Studienbeginn folgenden Jahres nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Bewerber und Bewerberinnen, die bis zu den Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag ihr Transcript of Records bei, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt.

2.3.2 der Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNICert® II oder Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist.

2.3.3 bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.

2.3.4 eine schriftliche, englischsprachige Begründung von maximal 2000 Anschlügen für die Wahl des Masterstudiengangs International Economics and Business an der Universität Passau, in der der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält.

2.3.5 ein Empfehlungsschreiben von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin, bei dem oder der der Bewerber oder die Bewerberin mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

2.3.6 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zur Feststellung der Eignung

3.1 Die Entscheidung über die Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

3.2 ¹Die Eignungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei der oder die Vorsitzende aus dem Kreis der volkswirtschaftlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist. ²Die für die Prüfungskommission geltenden Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 6 finden auf die Eignungskommission entsprechend Anwendung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe:

5.1.1 ¹Bewerbungen, die die erforderlichen Unterlagen nach Nr. 2.3 enthalten, werden von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern daraufhin geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seiner oder ihrer nachgewiesenen Qualifikation und dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ²Dieses wird anhand einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Hierbei werden bis zu 40 Punkte für die bisherigen Studienleistungen im Bereich Volkswirtschaftslehre und wirtschaftswissenschaftliche Methodenkompetenz in dem grundständigen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vergeben, bis zu 20 Punkte für die sonstigen bisherigen Studienleistungen in dem grundständigen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, bis zu 10 Punkte für Sprachenkompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 und bis zu 10 Punkte für die schriftliche Darstellung gemäß Nr. 2.3.4. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss vorweisen können, ist im Sinne der Gleichbehandlung davon auszugehen, dass diese die noch ausstehenden Prüfungsleistungen bestehen werden. ⁵Als Note ist von der gemittelten Durchschnittsnote aller im Transcript of Records aufgeführten Prüfungsleistungen auszugehen.

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers oder der Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

5.1.3 Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen ist.

5.2 Zweite Stufe:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben und kann bereits vor dem Ende der Ausschlussfrist gemäß Nr. 2.2 stattfinden. ³Der festgesetzte Termin ist von dem Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber oder jede Bewerberin einzeln durchzuführen und soll ungefähr 20 Minuten dauern. ²Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang International Economics and Business vermittelt werden, entscheiden nicht. ⁴In dem Gespräch muss der Bewerber oder die Bewerberin den Eindruck bestätigen, dass er oder sie für den Studiengang geeignet ist.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Eignungskommission und mindestens einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin, die von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission eingesetzt werden, durchgeführt. ²Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Feststellung der Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gespräches mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

8. Wiederholung

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang International Economics and Business nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 11. Juli 2008,
Az HA2.I-10.3930/2008.

Passau, den 15. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 15. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2008.